

ZENTRALAMT FÜR ZULASSUNGEN IM FERNMELDEWESEN



ZULASSUNGSRURKUNDE

Zulassungsinhaber: stabo-Elektronik GmbH & Co. KG
3200 Hildesheim

DBP-Zulassungsnummer: **A400340X**

Zusätzliche Kennzeichnung: **KAM**

Zulassungsart: Allgemeinzulassung

Typenbezeichnung: "XM 5012"

Zulassungsobjekt: CB-Funkanlage für den ortsfesten und/oder beweglichen Betrieb zum Nachrichtenaustausch über kurze Entfernung.

Kennzeichnende Merkmale: Sende-Empfänger umschaltbar für Frequenz- und Amplitudenmodulation mit folgenden Anschlüssen:

1. eine Koaxialbuchse "ANT" für eine Rundstrahlantenne
2. eine Anschlußbuchse "13,2 V DC" für 12-V-Nennspannungsversorgung
3. eine Anschlußbuchse "SEL.CALL" für beliebige Selektivrufgeber,-auswerter und/oder Empfänger-Zusatzgeräte.
Nicht zulässig sind Datenübertragungsgeräte.
4. eine Anschlußbuchse "EXT" für einen Zusatzlautsprecher
5. eine Anschlußbuchse "S-METER" für ein Feldstärke-Anzeigegerät
6. eine vierpolige Anschlußbuchse für beliebige Mikrofone.
Nicht zulässig sind Mikrofone mit Sprachschalter und Feststelltasten.

Frequenzbereich (F3E): 26,965 ... 27,405 MHz
HF-Ausgangsleistung: 4,0 W
Frequenzhub (max.): 1,9 kHz
Betriebskanäle: 40

Frequenzbereich (A3E): 27,005 ... 27,135 MHz
HF-Ausgangsleistung: 1,0 W
Modulationsgrad (max.): 80 %
Betriebskanäle: 12
Betriebsart: Wechselsprechen auf einer Frequenz

Die Funkanlage erfüllt die technischen Vorschriften der Richtlinie FTZ 17 R 2028, Ausgabe Dezember 1984.

Gemäß der Zulassungsrichtlinie ZZF 9 R 900 wird die Funkanlage hiermit zugelassen. Die Zulassung ist widerruflich.

A u f l a g e n

1. Diese DBP-Zulassungsnummer gilt nur für Funkanlagen, die mit der zugelassenen Funkanlage elektrisch und mechanisch übereinstimmen bzw. bau- und funktionsgleich sind. Veränderungen an zugelassenen Funkanlagen sind nur mit Zustimmung der Deutschen Bundespost zulässig.
2. Alle Funkanlagen, die im Bereich der Deutschen Bundespost errichtet und betrieben werden sollen und dieselbe Typenbezeichnung haben, müssen vom Inhaber der Zulassung entsprechend den Zulassungsbedingungen gekennzeichnet sein.
3. Die Deutsche Bundespost behält sich das Recht zur Nachprüfung von Seriengeräten des v.g. Typs vor. Hierzu verpflichtet sich der Inhaber der Zulassung, Beauftragten der DBP zu verkehrsüblichen Zeiten Gelegenheit zu geben, Funkanlagen mit Zulassungszeichen aus seinem Bestand oder dem Bestand seiner Vertriebsfirmen zu entnehmen.
4. Der Inhaber der Zulassung ist verpflichtet, jeder unter der v.g. DBP-Zulassungsnummer in den Verkehr zu bringenden Funkanlage einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde beizufügen.
5. Dem Inhaber der Zulassung ist es untersagt, für einen Betrieb des Gerätes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften steht.

H i n w e i s e

Zum Betreiben der umseitig genannten Funkanlagen, auch für Vorführzwecke, ist eine Genehmigung nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG) erforderlich. Diese kann der Betreiber bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Fernmeldeamt beantragen.

Die Zulassung erfolgt ohne Prüfung, ob die Funkanlagen oder deren Bauteile den allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Sicherheitsbestimmungen (u.a. VDE-Bestimmungen) entsprechen. Sie erstreckt sich auch nicht auf die Zweckmäßigkeit und Güte der verwendeten Schaltungen und Bauteile.

Saarbrücken, den 13. Juni 1990

Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen

Im Auftrag

hauwze
Kammerinke

